

Schlagzeile:

Beschädigung der historischen Brücke in Mostar -
ein Kriegsverbrechen?

Fakten:

Nach Berichten von Radio Sarajewo haben sich Muslime und Kroaten am 18.5.1993 erbitterte Straßengefechte geliefert, wobei ein Munitionsdepot der Muslime explodierte. Durch die Detonation platzten die letzten noch intakten Fensterscheiben im Zentrum Mostars. Zugleich erhob der Radiosender gegen die zuvor nominell mit den Muslimen verbündeten Kroaten den Vorwurf, mit Artillerie das historische Stadtzentrum Mostars systematisch zu zerstören. Bedeutende historische Bauwerke, wie die berühmte mittelalterliche Brücke, wurden so schwer beschädigt. Eine weitere Eskalation der Spannung zwischen Muslimen und Kroaten in Zentralbosnien ist für die Zukunft abzusehen. (Süddeutsche Zeitung, 19./20.5.1993).

Kommentar:

Der Angriff auf Monumente von historischer Bedeutung in Mostar wirft die Frage auf, inwieweit hier der völkerrechtliche Schutz von Kulturgut und Kultstätten missachtet wird. Unter Hinweis auf die fortwährende Geltung der Bestimmungen der Haager Konvention vom 14. Mai 1954 statuieren die Zusatzprotokolle I und II (ZP I, ZP II) vom 8.6.1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 das Verbot, feindselige Handlungen gegen geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten vorzunehmen.

Kroatien hat am 11.5.1992 die Rechtsnachfolge zu den vier Genfer Abkommen sowie den beiden Zusatzprotokollen erklärt. Diese sind daher auf Kroatien anwendbar.

Da dem Pressebericht zufolge von den zuvor nominell mit den Muslimen verbündeten Kroaten die Rede ist, könnten allerdings auch die kroatischen Bosnier hiermit gemeint sein. Bosnien hat ebenfalls am 6.3.1992 die Rechtsnachfolgeerklärung hinsichtlich der Zusatzprotokolle abgegeben, sodass diese jedenfalls zur Anwendung gelangen.

Zu beachten ist, dass im Falle der Handlungen kroatischer Soldaten das ZP I über den Schutz der Opfer

internationaler bewaffneter Konflikte der zu beurteilende Vertragstext ist. Für die kroatischen Bosnier dagegen gilt das ZP II über den Schutz der Opfer nicht internationaler Konflikte. Kroatien hat zudem seine Rechtsnachfolge zum Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14.5.1954 notifiziert. Die später abgeschlossenen Zusatzprotokolle I und II haben den Schutz von Kulturgut jedoch ausgebaut und weitestgehend verdrängt.

Einschlägige Normen, die dem Schutz von Kulturgut dienen, sind Art. 53 ZP I und Art. 16 ZP II. Beide Artikel untersagen mit fast identischem Wortlaut, feindselige Handlungen gegen geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten zu begehen und sie zur Unterstützung des militärischen Einsatzes zu verwenden. Art. 53 ZP I enthält darüber hinaus das Verbot, Kulturgut zum Gegenstand von Repressalien zu machen.

Unter Kulturgütern sind bewegliche oder unbewegliche Güter zu verstehen, die für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung sind, ohne Rücksicht auf Herkunft und Eigentumsverhältnisse (z.B. Bau-, Kunst-, Geschichtsdenkmäler kirchlicher und weltlicher Art, archäologische Stätten und Sammlungen). Neben diesen Kulturgütern im eigentlichen Sinne sind des weiteren eine Reihe von mittelbaren Kulturgütern, wie Museen, Bibliotheken und Archive geschützt.

Die berühmte mittelalterliche Brücke in Mostar unterfällt als geschichtliches Baudenkmal dem Schutz von Kulturgut. Durch den Angriff der Kroaten liegt eine feindselige Handlung gegen dieses historische Monument vor. Art. 53 ZP I bzw. Art. 16 ZP II sind somit verletzt. Gemäß Art. 85 Abs. 4 lit. d ZP I liegt eine schwere Verletzung dieses Protokolls vor, soweit die Brücke aufgrund einer Vereinbarung besonderem Schutz unterstellt ist und ihre Beschädigung vorsätzlich erfolgte. Geht man davon aus, dass der Vorwurf des Radiosenders Sarajewo berechtigt ist, so haben die Kroaten eine systematische und damit geplante und beabsichtigte Zerstörung des Stadtzentrums von Mostar mit seinen Bauwerken vorgenommen. Demzufolge ist das Vorgehen der Kroaten als schwere Verletzung des Zusatzprotokolls zu qualifizieren.

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: Petra Weitz, NA 02/28, 4630 Ruhr-Universität Bochum Telefon: 0234/7007366;

FAX: 0234/7094208